

Fonds:	EFRE	Prüfpfadbogen
Aktion	12.03dsz04.05.0	Förderung der Markteinführung innovativer Produkte/ Dienstleistungen und von marktnahen Aktivitäten sowie Netzwerkbildungen

Inkraftsetzung Gültig ab 09.04.2015 (Genehmigung BA, Datum der Inkraftsetzung durch die EU-VB)

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Netzwerken zur Verbesserung des Marktzuganges für Unternehmen der Kreativwirtschaft (Cross Innovation) (Rd.Erl. des MW vom 29.6.2015 im MBl. LSA vom 31.7.2015, S. 434)

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat

Ressort MW Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt

Referat Ref. 24 Kreativ- und IT-Wirtschaft, Handel, Standortmarketing

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

a) keine Notifizierung erforderlich,
Rechtsgrundlage:

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 107, Abs. 1 AEV
- Förderung im Rahmen der De-minimis-VO, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- Förderung im Rahmen der DAWI-De-minimis-VO oder des DAWI-Freistellungs-Beschlusses
- Genehmigung im Rahmen der GA-Agrar/Küstenschutz
- andere Rechtsgrundlage (bitte angeben):

b) Notifizierung erforderlich,

- liegt vor Notifizierungsnummer SG+N oder EPLR+Nr:

Genehmigungszeitraum bis: _____

- Regelung ist zur Genehmigung angemeldet (notifiziert).
- Regelung ist noch nicht zur Genehmigung angemeldet.

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Die Kreativwirtschaft ist eine der dynamischsten Branchen der EU. Sie bietet rund 5 Millionen Menschen Arbeit und erwirtschaftet ca. 2,6 Prozent des EU-BIP (Quelle: Grünbuch der EU). In Sachsen-Anhalt waren 2013 in der Branche 12.859 Beschäftigte tätig. Mit 3039 Unternehmen/Selbständigen handelt es sich um eine sehr kleinteilige Branche.

Durch ihre Innovationsleistung gibt die Kreativwirtschaft Impulse für Innovation und Wachstum in anderen Branchen, wie ein Forschungsgutachten des Bundeswirtschaftsministeriums zur Rolle der Kreativwirtschaft in der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfungskette belegt (2012). In ihrer Funktion als Querschnittsbranche wirkt sie horizontal und vertikal auf die Wertschöpfungskette sowohl der Zulieferer als auch der Kunden. Auch die Regionale Innovationstrategie Sachsen-Anhalts (RIS) sieht die Kreativwirtschaft als Impulsgeber für Innovationen. Doch das Potential muss stärker erschlossen werden. Deshalb sollen Hemmnisse, die dem entgegenstehen, abgebaut werden. Dazu gehören insbesondere, wie eine Vielzahl an Studien belegt, fehlende Netzwerke innerhalb der Branche, zu anderen Branchen, zu Hochschulen etc. Hinzu kommt eine ausgeprägte Kleinteiligkeit der Branche, was in der Summe letztlich den Marktzugang erschwert.

Die Kreativwirtschaft ist eine Branche mit einem hohen Anteil an weiblichen Beschäftigten. Zirka 53 Prozent aller Gründer in der Kreativwirtschaft sind weiblich und könnten über die Förderung der Branchennetzwerke profitieren.

Spezifische Förderziele

Ziel ist die Etablierung von Netzwerken aus Unternehmen der Kreativwirtschaft, Unternehmen anderer Branchen und weiterer Partner (siehe Richtlinie), um durch die zielgerichtete Zusammenarbeit das Knowhow zu bündeln und neue, innovative Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln und den Marktzugang zu verbessern.

Zur Markterschließung sind Marktforschung und kreative Marketinginstrumente notwendig, die die Spezifik der Kreativbranche mit ihren vielen Teilmärkten abbilden. Insofern kann die Erarbeitung spezifischer Studien und Analysen zur konkreten Marktsituation im Rahmen dieser Aktion gefördert werden. Wünschenswert ist die Erschließung auch überregionaler Absatzmärkte.

Es sollen rund 80 Unternehmen im Rahmen der Netzwerke unterstützt werden.

- Verbesserung der Vernetzung innerhalb der Branche (auch im Hinblick auf die Teilbranchen) sowie zu anderen Branchen, die Leistungen der Kreativwirtschaft nutzen (Kreativwirtschaft gibt Impulse in andere Branchen; Querschnittsbranche, siehe RIS)
- Entwicklung innovativer und neuartiger Produkte und Dienstleistungen
- Verbesserung des Marktzuganges der beteiligten Unternehmen
- Verbesserung des Knowhow Zuganges für KMU der Kreativwirtschaft
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten KMU

s. Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.

ja

nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

Ja nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung

- Erhalt, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt
- Ressourceneffizienz
- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- biologische Vielfalt
- Katastrophenresistenz¹
- Risikoprävention² und -management³

Entfällt.

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern

Zum Teil indirekte Unterstützung, da in Unternehmen der Kreativbranche ein relativ hoher Anteil Frauen beschäftigt ist.

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund

Entfällt.

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gefördert werden Managementdienstleistungen, Netzwerkveranstaltungen, Netzwerk dienliche Analysen und Know-how Transfer zur Unterstützung von Netzwerken aus mehreren Unternehmen der Kreativwirtschaft Sachsen-Anhalts zur Vernetzung innerhalb der Branche, zur Vernetzung mit Unternehmen anderer Branchen und zur Vernetzung mit Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zur Entwicklung innovativer und neuartiger Produkte und Dienstleistungen und Verbesserung des Marktzuganges der Kreativunternehmen.

Zur Sicherung der Qualität der Netzwerke und möglichst nachhaltigen Etablierung sind Statusseminare und Transfertreffen möglich. Die Ergebnisse der Erfolgskontrolle durch die bewilligende Stelle (z. B. auf Grundlage der Sachberichte der Projektnetzwerke) sind zu protokollieren und zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms heranzuziehen.

¹ Definition: Fähigkeit der Ökosysteme, Störungen zu bewältigen und langfristig stabil zu bleiben

² Definition: Risikoprävention ist die Vorsorge, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Umweltkatastrophe möglichst gering gehalten wird.

³ Definition: Risikomanagement umfasst sämtliche Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle von Risiken für die Umwelt.

Den Netzwerken sollen überwiegend KMU der Kreativwirtschaft und des kreativen Handwerks Sachsen-Anhalts angehören. Kommunen, Kammern und Hochschulen, Fachhochschulen bzw. wissenschaftliche Einrichtungen, industriennahe Institutionen, Fachverbände und –vereine können als unterstützende Netzwerkpartner tätig sein.

5. Verfahren und Kriterien für Projektauswahl (Genehmigung durch BA: 09.04.2015)

Juryverfahren (Auswahl von zu fördernden Projekten im Rahmen eines Wettbewerbes durch einen Projektbeirat aus Vertretern der Handwerks-, der Industrie- und Handelskammern, der kommunalen Wirtschaftsförderung, der Kreativwirtschaft sowie Vertretern von Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, branchenspezifischer Einrichtungen, der bewilligenden Stelle und des Wirtschaftsministeriums anhand von Auswahlkriterien):

Dazu reichen die potentiellen Netzwerke über einen Projektträger (z.B. Unternehmen des Netzwerkes oder eine vom Netzwerk beauftragte externe Managementeinrichtung, jeweils mit Erfahrung in der Umsetzung und Abwicklung von EFRE-Projekten) eine Projektskizze ein.

Diese wird seitens der bewilligenden Stelle auf formale Einhaltung der Ausschreibungskriterien/Projektanforderungen geprüft und bei positivem Ergebnis einer inhaltlichen Bewertung unterzogen. Der daraus resultierende Rankingvorschlag wird dem Projektbeirat vorgelegt, der letztlich die Auswahlentscheidung trifft.

Der der Bewertung zugrunde liegende Kriterienkatalog wird mit der Ausschreibung zum Ideenwettbewerb veröffentlicht.

Auswahlkriterien:

- a) Entwicklung einer konkreten Marktzugangsstrategie für die am Netzwerk beteiligten Kreativunternehmen
- b) Geplante Aktivitäten zur Vernetzung mit anderen Branchen
- c) die Integration messbarer Innovationsziele in die Projektbeschreibung (wie die Entwicklung innovativer Dienstleistungen, Produkte [Anzahl], Vermittlung von Wissen zu neuen Technologien und damit einhergehende Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen),
- d) die Interdisziplinarität der Netzwerkpartner (Netzwerkpartner aus verschiedenen Teilbranchen der Kreativwirtschaft, aus weiteren Branchen),
- e) die Netzwerkpartner aus Hochschulen (Ausgründungen),
- f) Kooperationen mit Hochschulen, Fachhochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen etc.,
- g) die gemeinsame Wertschöpfungsperspektive,
- h) definierte Meilensteine, Zeitmanagement und Intensität der geplanten Netzwerkarbeit,
- i) regionaler Mehrwert (z.B. für Tourismus),
- j) das Netzwerk ist auf einen in der Regionalen Innovationsstrategie des Landes definierten Leitmarkt (Energie-, Maschinen- und Anlagenbau, Ressourceneffizienz; Gesundheit und Medizin; Mobilität und Logistik; Chemie und Bioökonomie; Ernährung und Landwirtschaft) ausgerichtet,
- k) die Nutzung neuer Technologien, Organisations- bzw. Marketingformen
- l) die Nutzung alter, vom Aussterben bedrohter kreativer Handwerkstechniken,
- m) Wissenstransfer und Know-how Vermittlung,
- n) die Anzahl der am Netzwerk beteiligten Unternehmen/Selbständigen der Kreativwirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt (Bonus, wenn Start mit mehr als zwölf Netzwerkpartnern),
- o) die Wachstumsstrategie des Netzwerkes (auch Nachhaltigkeit) und
- p) ein professionelles Projektmanagement (u. a. Kenntnisse in der Verwaltung/Abrechnung von Projekten im Rahmen der EU-Strukturfonds)

6. Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben (gem. Ziffer 5.4 der RL) für die unter Ziffer 3 genannten förderfähigen Leistungen (gem. Ziffer 2.1. der RL).

Personalausgaben für zusätzlich nur zum Zwecke der Durchführung des Projektes eingestelltes Personal sind ebenso zuwendungsfähig wie Ausgaben für Stammpersonal des Antragstellers, soweit dessen Einsatz zur Erreichung des Zweckes notwendig und die anteiligen Kosten im Finanzierungsplan enthalten sind.

Zur Realisierung des Projektes nötige Personal- und Sachausgaben für förderfähige Leistungen:

- a) das Erstellen von Stärke-Schwächen-Profilen der beteiligten kleinen und mittleren Unternehmen und Erschließen von Synergien durch die Netzwerkarbeit,
- b) Recherchen zum Stand der Technik sowie Analysen und Bewertungen von bestehenden Marken- und Schutzrechten; die Ableitung von Schlussfolgerungen für das Netzwerk,
- c) Analysen des potentiellen Absatzmarktes,
- d) nach geplanter Richtlinienänderung voraussichtlich im IV. Quartal 2016: Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen des Netzwerkes (bis zur Höhe von maximal 30 Prozent der bewilligten Mittel
- e) Vermarktungsaktivitäten des Netzwerkes auf Grundlage von Markteinschätzungen,
- f) die Durchführung von Präsentationsveranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung von Erfahrungen und Vernetzung mit anderen Netzwerken,
- g) die Moderation zwischen den Netzwerkpartnern,
- h) die Identifizierung und Vermittlung notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen, die Vorbereitung und Durchführung von Workshops oder Konferenzen zur Wissensvermittlung und zum Erfahrungsaustausch im Interesse der teilnehmenden Netzwerkpartner (z. B. Statusseminare, Transfertreffen),
- i) die Auswertung der Netzwerkarbeit hinsichtlich der wirtschaftlichen Ergebnisse (Qualitätssicherung) sowie die Erarbeitung von Schlussfolgerungen für eine sich selbst finanzierende Fortsetzung des Netzwerkes und
- j) Projektmanagement (programmtechnische Verwaltung und Abrechnung).

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstellen), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend Verordnung (EU) 215/2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2 und 3 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

10. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

liegt nicht vor

X liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung

X Projektförderung in Form einer:

Vollfinanzierung

X Anteilfinanzierung

Fehlbedarfsfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Entfällt.

Teil B – Antragsberatung und Entscheidungsverfahren

1. Antragsberechtigte: am Netzwerk beteiligte/r Selbständige/r oder ein beteiligtes kleines und mittleres Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft (KMU) mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt
2. Beratung und Antragsvorprüfung: (Einrichtung/Behörde): Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Abt. Förderberatungszentrum (im Folgenden: IB)
Domplatz 12
39104 Magdeburg

Beratung: Information zu Förderverfahren (Wettbewerb, Voraussetzungen, De-Minimis etc.)
Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, (nachfolgend FSIB)
Leipziger Straße 49a
39112 Magdeburg

Form der Antragstellung:	<p>Förderantrag: schriftlich (vorgegebene Formulare einschließlich antragsbegründender Unterlagen)</p> <p>Vorgesaltetes Wettbewerbsverfahren: Einreichung von Projektskizze und antragsbegründenden Unterlagen bei der IB (FSIB) mit vorgegebenem Formular schriftlich (oder elektronisch ab zweitem Wettbewerb möglich);</p>
Antragannehmende Stelle:	<p>1. Annahme der Projektskizzen im Rahmen des Wettbewerbs: IB (FSIB)</p> <p>2. Annahme des Förderantrages: schriftlich (vorgegebene Formulare einschließlich antragsbegründende Unterlagen): IB</p>
b) <u>Zulässigkeitsprüfung</u>	<p>IB</p> <p>Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung:</p> <p>Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Unterlagen, auf Einhaltung formaler Anforderungen und Plausibilität (Antragsberechtigung/Zulässigkeit gemäß der Richtlinie/Fördergrundsätze und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel) sowie auf grundsätzliche Förderwürdigkeit.</p> <p>Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.</p>
c) <u>materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:</u>	<p>IB</p> <p>Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:</p> <p>Der/Die zuständigen Sachbearbeiter/in nimmt die materielle Antragsprüfung vor. Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, weitere Erlasse etc.). Geprüft werden insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen Nr. 3 der VV zu § 44 LHO sowie der De-minimis-Verordnung.</p> <p>Auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrags wird eine Entscheidungsvorlage zur Dokumentation des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten und entsprechend dokumentiert.</p> <p>Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierte Ordnung der IB.</p>

Stellungnahme/Votum Dritter:	entfällt
d) <u>Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:</u>	IB
Bewilligende Stelle:	IB
Art der Bewilligung:	Zuwendungsbescheid an Zuwendungsempfänger mit Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte (hier Netzwerkpartner) nach Ziff. 12. der VV zu § 44 LHO
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wettbewerbsverfahren: Die Projektauswahl erfolgt in einem Wettbewerbsverfahren. 2. Die eingereichten Projektskizzen werden durch die FSIB vorgeprüft (Vollständigkeit und fristgerechte Einreichung der Unterlagen, Vorbewertung). Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt anhand von Projektauswahlkriterien durch eine Jury (Festlegen eines Rankings). 3. Förderverfahren: Die durch die Jury zur Förderung ausgewählten Projekte reichen alle geforderten Unterlagen ein, die durch die IB geprüft werden. Der erstellte Prüfvermerk enthält ein Votum zur weiteren Verfahrensweise (Bewilligung/Ablehnung). 4. Die IB fertigt eine Entscheidungsgrundlage und legt diese dem Fachreferat im MW (zuständiges Fachreferat) zur endgültigen Entscheidung vor. Kompetenzgerechte Genehmigung der Entscheidungsvorlage lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. 5. Auf Grundlage der Entscheidung des MW wird der Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid erstellt. Entscheidungsvorlage und Bescheid/Schreiben werden im Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.
Information des Begünstigten:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wettbewerbsverfahren: Übersenden der Entscheidung der Jury durch das MW 2. Förderung: Übersendung des Zuwendungsbescheides einschließlich entsprechender Anlagen per Post durch IB

e) Datenerfassung für die Programmabwicklung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert. IB

Datenbank:

efREporter3 (WebService)

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

 1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / der Auszahlung / der Rückzahlung:

IB

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderungsbescheid gegen Begünstigten:

Mittelabruf durch Begünstigten: Formblatt „Auszahlungsantrag“ mit begründenden Unterlagen (quittierte Rechnungsunterlagen entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen und Fristen) sowie Berichts- und Abrechnungsbogen mit rechtsverbindlichen Erklärungen des Begünstigten.

Bei vorschüssiger Auszahlung - Zuwendungen:

Auszahlungsantrag durch Begünstigten: Mit Erklärung für den Bedarf der nächsten zwei Monate. Ab dem zweiten Auszahlungsantrag sind die Belege beizufügen, die geeignet sind, die zweckentsprechende Verwendung der zuvor abgerufenen Mittel nachzuweisen (Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise im Original). Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos

Rückforderung: Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (z.B. Widerruf, Rücknahmebescheid)

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag (Formblatt „Auszahlungsantrag“ mit Anlagen) ein.

Die IB prüft den „Auszahlungsantrag“ auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen in der Bewilligung, die Bestandskraft des Bescheides (bei Zuwendungen) und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Nebenbestimmungen. Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise werden geprüft (u. a. auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen). Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung wird entsprechend der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB anhand standardisierter Checklisten dokumentiert und der darauf entfallende Auszahlungsbetrag ermittelt.

Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise erhalten einen Prüfvermerk.

Bei vorschüssiger Auszahlung - Zuwendungen:

- Es können Teilzahlungen geleistet werden, sofern sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden
- Mit dem nächsten Auszahlungsantrag ist durch den Begünstigten die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge zu erklären und durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachzuweisen
- Nichtverbrauchte Teilbeträge werden sofort verrechnet bzw. sofern sie nicht für fällige Zahlungen innerhalb der nächsten zwei Monate notwendig sind, sofort zurückgefordert

Die dem ZWE seitens der Netzwerkpartner, welche im Rahmen der Weiterleitung einen Zuschussanteil erhalten haben, zum Zwecke der Prüfung ihrer Ausgaben vorgelegten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelege sind vom ZWE insoweit auf Vollständigkeit und Richtigkeit vorab zu prüfen und mit einem entsprechenden Prüfvermerk zu versehen. Die Prüfung muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden. Diese Ausgaben werden stichprobenartig im Zuge der Vor-Ort-Überprüfung überprüft. Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip.

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

IB

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

Ausdruck aus FinanzIT-DARKA

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Auf der Grundlage des Auszahlungsvermerkes der IB wird der Zuschussanteil kompetenzgerecht ausgezahlt. Die Auszahlung wird entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB durchgeführt. (SFO IB, Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzip) .

Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB.

Kompetenzregelungen gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

zahlende oder annehmende Stelle: IB

Zahlungsweise
 Auszahlung: Überweisung an den Begünstigten
 Rückzahlung: Überweisung durch den Begünstigten

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert. IB;

Datenbank: efREporter3 (WebService)

4. Ausgabenbestätigung

Ausgabenbestätigende Stelle: IB

Arbeitsweise:
 Die IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.
 Auf der Grundlage der Regelungen der EU-VB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die ausgabenbestätigende Stelle im Benehmen mit dem MW, Ref. 24 die Daten. Auf dieser Grundlage erteilt die ausgabenbestätigende Stelle die Ausgabenbestätigung per Unterschrift“

Teil D – Vorhabenbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabenbegleitung / Vor-Ort-Überprüfungen (VOÜ): IB, ggf. begleitet von MW, Ref. 24

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung:
 Die Projektfortschrittsüberwachung erfolgt
 - auf Antrag bzw. infolge der Informationspflicht des Begünstigten
 - aufgrund interner und externer Informationen zu Unregelmäßigkeiten oder
 - im Ergebnis durchgeführter VOÜ.

VOÜ: Anzahl der Prüfungen pro Projekt ist laufzeit- und vorhabenabhängig entsprechend der Risikoanalyse, die anhand einer Checkliste durchgeführt wird. VOÜ und eine durchzuführende Risikoanalyse erfolgen auf der Grundlage des Erlasses der EU-VB zu Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfung“ (Erlass EU-VB zu Prüfungen nach

Art. 125 Abs. 5 VO(EU) Nr. 1303/2013 vom
15.04.2016)

Im Ergebnis Festlegung des MW Ref. 24: Vor-Ort-
Überprüfung für alle Projekte

Erfassung des Ergebnisses im Vor-Ort-
Prüfprotokoll und im EDV-System

Bei Änderungen subventionserheblicher Tatsa-
chen werden die Auswirkungen auf das laufende
Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen wer-
den in einer Entscheidungsvorlage festgehalten.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

2. Prüfung von Zwischenverwen-
dungsnachweisen (ZVN) bzw. ab-
schließenden Verwendungsnach-
weisen (VN), sonstige Berichte zum
Vorhabenabschluss:

IB

ZVN = IB – Förderberatungszentrum

VN = IB - Verwendungsnachweiszentrum

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Begünstigter reicht Formular ZVN bzw. Formular
VN ein. Mit dem Verwendungsnachweis sind
durch den Begünstigten die Zweitschriften der De-
minimis-Erklärungen der jeweils begünstigten Un-
ternehmen mit zu übergeben.

Prüfung des ZVN bzw. des abschließenden VN
(Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der
mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien
und Auflagen, Prüfung des zahlenmäßigen Nach-
weises ggf. auf Förderfähigkeit und fristgerechte
Verwendung, Einhaltung Förderzweck, abschlie-
ßende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher
Bestimmungen usw.).

Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebele-
gen kann im Regelfall verzichtet werden, wenn die
Belege anlässlich von Auszahlungsanträgen oder
im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen vorgele-
gen haben und geprüft wurden.

Erstellung eines Prüfberichtes und kompetenzge-
rechte Genehmigung mit EDV-seitiger Dokumen-
tation des Ergebnisses.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entspre-
chenden den Regelungen in der schriftlich fixierten
Ordnung der IB.

Die formalisierten Verfahren sind in der
Richtlinien-Akte des zuständigen Förderreferates
hinterlegt.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:
- Europäischer Rechnungshof
 - Bundesrechnungshof
 - Landesrechnungshof
 - EU-Kommission, OLAF
 - EU-Kommission, GD Regio
 - EU-Prüfbehörde
 - EU-Bescheinigungsbehörde
 - EU-Verwaltungsbehörde
- Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung: Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems
4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:
- IB, ggf. in Absprache mit MW, Ref. 24: ggü. Begünstigten
 MW, Ref. 24: ggü. Externen Prüfstellen
- Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:
- IB:
- Erarbeitung von vorhabenbezogenen Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen einschl. Sachverhaltsaufklärung mit Begünstigtem.
- Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen wird ggf. ein Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid erstellt.
- Bei VN-Prüfung: Es wird ein abschließender Bescheid (ggf. Teilwiderruf, Widerruf bzw. Rücknahme) zur Entlastung erstellt.
- Der erstellte Bescheid wird auf dem Postweg an den Begünstigten übersandt.
- Zurückgeforderte Beträge, einschließlich Zinsforderungen werden von der IB dokumentiert und der Zahlungseingang überwacht.
- Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.
- Die Erstellung der Bescheide erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechenden den Regelungen der schriftlich fixierten Ordnung IB.
5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:
- Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert. IB

Datenbank: efREporter3 (WebService)

Teil E – Vorhabenbezogene DokumentationAufbewahrungspflicht

IB, Begünstigter

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

IB: Förderakte, Archiv

Begünstigter: mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuwendungsbescheid/ Zuweisungsschreiben festgelegte Unterlagen